



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20408-8/4/47-2017

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Salzburger Bauernhilfe

Datum

26.05.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 3706

laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Ing. Dietmar Bendel

Telefon +43 662 8042 2287

Richtlinie

für die Gewährung von Sozialhilfen für unverschuldet in Not geratene Land- und Forstwirte - SALZBURGER BAUERNHILFE

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor iVm der Verordnung (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (vorerst gültig bis 31.12.2027)
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBI. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziel und Förderungsgegenstand

Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und Forstwirte. Als unverschuldete Notsituationen gelten

- durch schwere Krankheit, Pflegebedürftigkeit, körperliches Gebrechen oder Tod des/der Betriebsleiters/In oder dessen/deren Angehörigen entstandene, unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen bzw. andere wirtschaftliche Nachteile
- Existenzbedrohende, weit über den Durchschnitt hinausgehende Schäden durch nicht versicherbare Naturereignisse.

2. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle im Bundesland

Salzburg im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen in Betracht.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Der maximale Zuschussbetrag je Betrieb und Jahr beträgt maximal € 3.500,--.

Der Betrag wird von der Förderabwicklungsstelle auf Basis der Antragsunterlagen im Einzelfall festgelegt.

In familiär besonders tragischen Fällen ist eine Überschreitung des Höchstbetrages um maximal 50 % möglich.

4. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 - Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg

5. Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt mit dem vorgesehenen Formular bei den Bezirksbauernkammern oder bei der Landwirtschaftskammer Salzburg.

Diese hat auf dem Antrag den Sachverhalt der unverschuldeten Notsituation zu bestätigen. Dem Antrag ist ein ausgefülltes und unterschriebenes De-minimis Formblatt beizulegen.

Die eingelangten Förderanträge werden von der Förderungsabwicklungsstelle geprüft und der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt.

6. Förderungsvoraussetzungen

Der eingetretene Schaden darf nicht durch Versicherung vollständig gedeckt sein oder durch sonstige öffentliche Sozialhilfen oder Zuwendungen von dritter Stelle gemildert oder beseitigt werden können.

Mit der Förderung soll eine Verminderung oder Beseitigung einer durch ein besonderes Ereignis entstandenen Notsituation herbeigeführt werden.

Unterstützungen zum laufenden Aufwand des Betriebes können nicht gewährt werden.

7. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sollten die für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg überschritten werden, behält sich das Land Salzburg, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie eine aliquote Kürzung vor.

Vor Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln hat der Förderwerber/die Förderwerberin anzugeben, welche Förderungen/Zuschüsse andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl) für diesen Zweck schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige öffentliche Mittel beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderwerber/die Förderwerberin erklärt schriftlich, dass er bereit ist, Organen und Beauftragen des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, die Einsichtnahme in die Geba-

rungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und den erhaltenen Zuschuss im Falle einer zweckwidrigen Verwendung ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie „Salzburger Bauernhilfe“ in der vorliegenden Fassung tritt ab 01.06.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 eingebracht werden.

Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger
Landesrat